

**Bischöfliche Kanzlei**

Klosterhof 6b  
Postfach 263  
CH-9001 St. Gallen

Telefon direkt 071 227 33 40  
kanzlei@bistum-stgallen.ch  
www.bistum-stgallen.ch

St. Gallen, 17. Dezember 2021

## Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen

Dieses Schutzkonzept gibt den Rahmen dafür, wie die geltenden staatlichen Vorgaben zu Hygiene und physische Distanz in öffentlichen Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen sowie liturgischen Feiern wie Erstkommunionen, Firmungen, Hochzeiten, Beerdigungen, Gebete etc. umgesetzt werden.

Die konkreten Situationen sind an den unterschiedlichen Orten verschieden. Im Rahmen dieses Konzepts müssen die Verantwortlichen an jedem Ort, an dem religiöse Veranstaltungen durchgeführt werden, praktikable Lösungen finden und durchsetzen. In den Seelsorgeeinheiten sprechen sich die Pfarreibeauftragten mit dem Kirchenverwaltungsrat, den Sakristaninnen/Sakristanen und den weiteren mit der Liturgie befassten Personen ab.

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem **20. Dezember** 2021.

Gemäss der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (**mit Änderungen vom 17. Dezember 2021**) muss für jede religiöse Veranstaltung eine verantwortliche Person bezeichnet werden, die für das Einhalten des Schutzkonzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden zuständig ist. Im Bistum St. Gallen ist dies die/der Pfarreibeauftragte. Die/der Pfarreibeauftragte kann für einzelne religiöse Veranstaltungen schriftlich eine andere verantwortliche Person benennen, wobei die benannte Person dies schriftlich bestätigt.

Für alle Gottesdienste und übrigen religiösen Veranstaltungen gilt:

- Das Schutzkonzept ist immer einzuhalten.
- Im Innenbereich *mit* Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem **Impf- oder Genesungs-Zertifikat (2G)**:
  - Das COVID-Zertifikat muss beim Eingang überprüft werden gemäss Anhang 1 der COVID-19-Verordnung besondere Lage.
  - Es gilt Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.
- Im Innenbereich *ohne* Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem COVID-Zertifikat:
  - Die maximale Anzahl zugelassener Personen (inkl. Personen, die in der Liturgie, der Musik etc. eingesetzt sind) beträgt 50.
  - Die Kontaktdaten der Anwesenden müssen erhoben werden.
  - Es gilt eine Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

- Nach Möglichkeit ist ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten. Personen, die im gleichen Haushalt leben, werden nicht getrennt.
- Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden (Kommunion ausgenommen).
- Im Aussenbereich *ohne* Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat: Es dürfen höchstens 300 Personen teilnehmen.  
Es gilt eine Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

Vorbehalten bleiben allfällig notwendige Änderungen, die sich aus heute noch nicht bekannten staatlichen Vorgaben ergeben.

## 1. Vor dem Gottesdienst

- a) Die Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitäre Anlagen.
- b) Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer.
- c) An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate zur Maskenpflicht bzw. COVID-Zertifikatspflicht und mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.
- d) Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperrern. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- e) Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt (Betätigen der Türgriffe vermeiden). Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.
- f) Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem viruziden Desinfektionsmittel. Es stehen Spender mit einer genügenden Menge an Desinfektionsmittel bereit.

## 2. Während des Gottesdienstes

- a) Gesang der Teilnehmenden am Gottesdienst ist erlaubt. Es gilt eine Maskentragpflicht. Sängern und Sängerinnen von Chören müssen während des Singens keine Maske tragen, sofern sie zusätzlich zum Impf- oder Genesungszertifikat auch über ein Testzertifikat verfügen oder sofern ihr Impf- oder Genesungszertifikat noch nicht länger als 120 Tage gültig ist (2G+). Diese Bestimmung gilt auch für Musizierende von Blasinstrumenten. Die übrigen Sängern und Sängerinnen von Chören müssen eine Maske tragen (2G). Berufsmusikerinnen und Berufsmusikern (auch wenn sie noch in Ausbildung sind) gilt: Wenn sie ein Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat haben (3G), entfällt die Maskentragpflicht. Ohne Zertifikat können sie im Rahmen ihrer Berufsausübung eingesetzt werden, es gilt die Maskentragpflicht.
- b) Bei allen liturgischen Diensten (Ministranten/Ministrantinnen, Lektorinnen/Lektoren) sind die Abstandsregeln vor, während und nach der Feier nach Möglichkeit einzuhalten. Die Anzahl der Mitwirkenden ist entsprechend anzupassen.
- c) Alle liturgischen Akteure tragen vor, während und nach dem Gottesdienst eine Maske. Wer etwas vorträgt, legt die Maske dafür ab und zieht sie nach dem Vortrag wieder an. Die

Vorsteherin/der Vorsteher der Liturgie trägt die Maske beim Einzug, während dem Verteilen der Kommunion und beim Auszug.

- d) Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen ist zu unterlassen; stattdessen können die Gläubigen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang legen.
- e) Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich vor der Brotbrechung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch und er konsumiert die gebrochenen Teile der Priesterhostie alleine.
- f) Der Austausch des Friedensgrusses entfällt.
- g) Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionspender die Hände. Mundkommunion ist nicht erlaubt.

### 3. Nach dem Gottesdienst

- a) Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- b) Alle Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitäre Anlagen.
- c) Falls vor oder nach dem Gottesdienst Speisen oder Getränke abgegeben werden, gilt das Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen.

### 4. Fernbleiben vom Gottesdienst

- a) Gläubige, die krank sind oder sich krank fühlen, werden aufgefordert, dem Gottesdienst fern zu bleiben. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen zu Hause empfangen.
- b) Gläubige, die während des Gottesdienstes ein Unwohlsein verspüren, haben diesen sofort zu verlassen.

### 5. Weitere Hinweise

- a) Bei Wort-Gottes-Feiern, Tagzeitenliturgien, bei der Anbetung des Allerheiligsten, beim Rosenkranzgebet und anderen religiösen Veranstaltungen sind die Maskenpflicht, die Abstandsregeln und Hygienemassnahmen ebenfalls einzuhalten. Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser).
- b) In jeder Kirche ist eine angemessene Anzahl von Schutzmasken bereitzuhalten, falls eine Person keine Maske dabei hat.

Bistum St. Gallen

Bischof Markus Büchel und Bistumsleitung